

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 40.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

schafft: Nach solcher beschehenen Theilung be-
gehrt die Schwester von Sejo den halben Theil
des Hauses / Q. q. J.

Die Schwester Martha klagt vnd fundirt
sich in iure, quo alienatio (1) rei communis ab
uno sociorum facta alteri pro sua parte non
præjudicat per l. nemo 68. D. pro socio Vigel. in M.
J. C. lib. 7. c. 4. reg. 1. Exc. 1.

Sejus sagt / hette doch Klägerin gewußt / daß
ihr Bruder Marcius ihm das Haus verkaufft/
vnd hette niemals widersprochen oder contradi-
cirt, sondern gleichsam ratihabirt, derhalben
könne sie mit ihrer Klage nicht fortkommen / vnd
hette dieselbe nicht statt / bittet Klägerin abzuwei-
sen vnd sich zu absolviren per l. iusto 44. S. constae
D. de usucap.

Bescheid.

Auff Klage vnd gethane Antwort R. Vorm.
Martæ Klägerin an einem / Seji Beflagten am
andern Theil / Geben Richter vnd Beyfizerer der
Stadtgerichte zu N. diesen Bescheid: daß Kläg-
suchen nicht statt hat / dannenhero Beflagter von
angestellter Klag billig absolvirt vnd los gezecht
wird.

Caf. 40.

Titius vnd Sejus haben nach ihres Vatern
Tode ohne etwige gethane Rechnung die Güter in
gemein

gemein gehabt / vnd besessen. Dahero entstehet die Frage / weil Titius als sein Weib verstorben / vermög eines statuti dotem lucrirt : Ob er solche dotem mit dem Bruder Sejso zu theilen schuldig?

Titius beschwert sich bey der Obrigkeit vber sejum, daß selbiger seines Weibes dotem halb von ihm haben wolte / do es doch ihm Sejso niche gebührete / aus Ursachen / Quia dos, (1.) quam maritus ex morte uxoris lucratur, coheredi non sit conferenda per §. emancipatus 20. l. 1. D. de collat. bonor. ibid. Neph. Vigel. M. J. R. lib. 4. c. 7. reg. 13. Exc. 6. Meyer in Colleg. Argent. t. b. 8. n. 7. D. de collat. bon.

Sejus sagt / Es were zwischen ihm vnd Klä. gern eine tacita societas bonorum gleichsam geschlossen / denn sie seithero der angefallenen Erbschafft ohne einige Rechnung in selbiger bey sammen gewesen / Nun were aber Rechrens / daß (2.) auff dergleichen Fall auch eine acquirirte dos von einem Socio müste conferirt werden / per l. quod si eo tempore 66. D. pro socio ibid. Neph. in System. Vigel. in M. J. Civ. lib. 2. c. 21. q. 3. reg. 1. Exc. 15. Petr. de Ubald. Perus. p. 5. n. 19. de duob. fratrib. & Vigel. in M. J. R. lib. 5. c. 6. reg. 87. Exc. 1. bittet derhalben zu decretirn, daß Kläger die dotem mit ihm zu theilen schuldig.

Bescheid.

In Sachen Titij Klägern an einem / Sejso beklagt.

klagten am andern Theil / Geben Richter vnd
 Beystzere zu N. diesen Bescheid : Aus der Par-
 theyen Vorbringen so viel zu befinden / daß Klä-
 ger die von seinem Weibe angefallene dotem
 mit Beklagtem zu theilen schuldig.

Cas. 41.

Mævius, als er vor seine Schwester ihrem E-
 hemann Titio 200. Goldgülden zur Mitgift ver-
 heißen/bezahlt vff Befehl gemeldtes Titii so viel
 (als 200. Goldst.) Sempronio, welche ihm Ti-
 tius schuldig gewesen/vnd nimbt von ihm (Titio)
 wegen der versprochenen vnd bezahlten Mitgabe
 ein Bekäntniß / Nach dem Titius verstirbt / for-
 dert er Mævius von dessen Erben die 200. Gold-
 gülden / als ob er solche vor Titium Sempronio
 bezahlte. Q. q. J.

Mævius fundirt seine Klage in des Titii Be-
 fehl/Geheiß vnd Mandat, daß er die 200. Goldst.
 vor ihn (Titium) Sempronio bezahlet. De facto
 constare, nec de iure dabitari, scil. de manda-
 ti actione per l. idem q. 10. §. idem Labeo D. manda-
 ti. l. si verò 12. §. si mihi & l. si quis 27. §. impendia. D.
 d. t. l. procuratorem 11. in fine l. si secundum 14. item
 l. si contra 20. in fine C. d. t.

Beklagte excipiren vnd sagen / Kläger were so
 viel Goldst. als er von ihnen iero soderic / ratione
 promissæ dotis ihrem Vater Titio schuldig zu
 geben / derhalben hette die compensatio statt / per
 l. i. de compens. Kläger